



NYC nicht v.t. verklärt,
doch Geneva 1927.

Oberlandesgericht Stuttgart

Mitwirkende:

Vors. Richter am
OLG Wais
Richter am OLG
Knospe
Richter am LG
Bossert

Beschluß

vom 02. Juni 1981



In Sachen

Südwestdeutsche Rotationspapier-Gesellschaft,
Walter Steyer KG,
Herbsthalde 21, 7000 Stuttgart 1,
ges. vertr. dch. Herrn Walter Steyer, daselbst,

-Antragstellerin, Beschwerdeführerin,
(Klägerin Ziff. 1 im Schiedsspruch)-

Proz.Bev.: Rechtsanwälte Dres. Schlotterbeck und Viniol,
7000 Stuttgart 1,

g e g e n

Tovarna Celuloze in Papirja "Djuro Salaj",
Krsko, Jugoslawien,
ges. vertr. dch. Herrn Janes Rosker, Glavni Direktor,

-Antragsgegnerin, Beschwerdegegnerin,
(Beklagte im Schiedsspruch)-

Proz.Bev.: Rechtsanwälte Jauch, Sigle u. Part.,
7000 Stuttgart 70,

wegen Vollstreckbarerklärung eines ausländischen
Schiedsspruchs,

1. Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluß der 17. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart vom 31. Juli 1980 aufgehoben.
2. Der Schiedsspruch des Schiedsgerichts mit Sitz in Zürich/Schweiz vom 18.11.1976 wird, soweit er zwischen den Parteien dieses Verfahrens ergangen ist, mit folgendem Inhalt für vollstreckbar erklärt:
 - a) Die Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin Ziff. 1 DM 77.367,61 nebst Zins zu 6 % auf DM 26.168,08 seit 1. April 1973 und auf DM 51.199,53 seit 13. Februar 1974 zu bezahlen.
 - b) Die Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin Ziff. 1 DM 8.185,-- zu bezahlen.
 - c) Die Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin Ziff. 1 DM 543.814,49 nebst Zins zu 6 % seit 1. Januar 1974 zu bezahlen.
3. Der weitergehende Antrag und die weitergehende Beschwerde der Antragstellerin werden zurückgewiesen.
4. Die Antragstellerin trägt 1/14, die Antragsgegner 13/14 der Kosten des Verfahrens.
5. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

Beschwerdewert: 680.324,40 DM.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin ist zulässig und hat weitgehend Erfolg.

Es geht um die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Schiedsspruchs, da die Parteien in der Schiedsabrede vom 6. Januar 1975 die Geltung der Züricher Zivilprozeßordnung vereinbart haben.

Die internationale und örtliche Zuständigkeit des angegangenen Gerichts ist nach §§ 1046, 1045 Abs. 1, 23 S. 1 und 2 ZPO gegeben. Obwohl sich die Antragstellerin durch Aufrechnung gegenüber der Antragsgegnerin teilweise befriedigen könnte und danach der Gerichtsstand des § 23 ZPO nicht mehr vorliegen würde (wobei nicht zu entschieden werden braucht, ob durch eine solche Aufrechnung ein bereits begründeter Gerichtsstand wieder wegfallen kann), ist die Berufung auf diesen Gerichtsstand nicht rechtsmißbräuchlich. Hierbei kann dahinstehen, ob die Antragstellerin verpflichtet ist, vor ihrem Antrag auf Vollstreckbarerklärung den gegebenen Gerichtsstand durch eine Aufrechnung zu beseitigen, um dann wegen des Restes zuwarten, bis möglicherweise wieder die Voraussetzungen des § 23 ZPO gegeben sind. Im vorliegenden Fall ist die unterlassene Aufrechnung nämlich schon deswe-

gen nicht rechtsmißbräuchlich, weil die Antragstellerin gemeinsam mit der Fa. Feinpapier-Verkaufsgesellschaft mbH, Botnanger Str. 31, 7000 Stuttgart 1 (Klägerin Ziff. 2 im Schiedsspruch) "solidarisch" für den den Gerichtsstand des § 23 ZPO begründenden Gegenanspruch der Antragsgegnerin haftet und sie im Falle einer Aufrechnung möglicherweise Gefahr läuft, einen denkbaren Ausgleichsanspruch gegen die Fa. Feinpapier-Verkaufsgesellschaft mbH nicht realisieren zu können.

Für die Vollstreckbarkeitserklärung gilt im Verhältnis der Parteien nicht, wie der landgerichtliche Beschluß annimmt, das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, dem Jugoslawien nicht beigetreten ist, sondern das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 29. September 1927, RGBI. 1930 II, 1067 (Genfer Abkommen), vgl. Baumbach-Lauterbach, Einl. IV 3 Db vor § 1 ZPO.

Entsprechend Art. 4 Abs. 1 des Genfer Abkommens hat die Antragstellerin vorgelegt:

1. eine amtlich vom Notariat Zürich (Altstadt) beglaubigte Fotokopie des Schiedsspruchs vom 18. November 1976 (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 Genfer Abkommen),

2. eine amtlich vom Notariat Zürich (Altstadt) beglaubigte Fotokopie der "Rechtskraftbescheinigung" der III. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. Juni 1978 (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 Genfer Abkommen),
3. eine amtlich vom Notariat Zürich (Altstadt) beglaubigte Fotokopie der Schiedsabrede der Parteien vom 6. Januar 1975 (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 3 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und 2 Buchstaben a) und c) des Genfer Abkommens).

Art. 1 Abs. 1 des Genfer Abkommens ist auf den vorliegenden Schiedsspruch anzuwenden, obwohl im Verhältnis zwischen Deutschland und der Schweiz nicht mehr das Genfer Abkommen, sondern das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958, BGBl. 1961 II, 122, gilt, vgl. Baumbach-Lauterbach, Einl. IV 3 Da vor § 1 ZPO, wodurch insoweit das Genfer Abkommen außer Kraft getreten ist. Dies bedeutet jedoch nicht, daß damit das Genfer Abkommen auf den Schweizer Schiedsspruch nicht mehr anwendbar ist, weil auch im Verhältnis der Schweiz zu Jugoslawien das Genfer Abkommen gilt und somit dieses Abkommen im Sinne von Art. 1 Abs. 1 auch für die Schweiz als das Land gilt, in dem der Schiedsspruch ergangen ist.

Die Übereinstimmung der Besetzung des Schiedsgerichts und des Gegenstands des Schiedsspruchs mit der Schiedsabrede ergibt ein Vergleich letzterer mit Seiten 1, 2, 8 - 10 des Schiedsspruchs, Art. 1 Abs. 2 Buchstaben a) und c) Genfer Abkommen.

Der Gegenstand des Schiedsspruchs ist auch nach deutschem Recht einem schiedsgerichtlichen Verfahren zugänglich, Art. 1 Abs. 2 Buchstabe b) Genfer Abkommen.

Die Voraussetzungen von Art. 1 Abs. 2 Buchstabe d) Genfer Abkommen liegen mit dem Nachweis, daß die Antragsgegnerin ein Revisionsverfahren gem. §§ 293 ff Züricher Zivilprozeßordnung (ZZPO) eingeleitet hat, nicht mehr vor. Dies hindert eine Vollstreckbarerklärung jedoch nicht, da die Antragstellerin sich gem. Art. 5 des Genfer Abkommens auf § 1044 Abs. 1 ZPO berufen kann. Danach genügt es, wenn der Schiedsspruch nach dem für ihn maßgebenden Schweizer Recht verbindlich geworden ist. Dies ist anzunehmen, wenn kein ordentliches Rechtsmittel gegen den Schiedsspruch mehr möglich ist, was die Antragstellerin durch die vorgelegte "Rechtskraftbescheinigung" nachgewiesen hat. Die - soweit ersichtlich fristungebundene - Revision nach §§ 293 ff ZZPO ist ein dem § 1041 ZPO vergleichbarer außerordentlicher Rechtsbehelf, der die Verbindlichkeit nicht berührt, vgl. BGHZ 52, 184, 188.

Die Vollstreckung des Schiedsspruchs widerspricht auch nicht der öffentlichen Ordnung oder den Grundsätzen des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Art. 1 Abs. 2 Buchstabe e) Genfer Abkommen, § 1044 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, wie sich schon daraus ergibt, daß die zuständige Landeszentralbank in Baden-Württemberg die Währungsklausel im Vertrag zwischen den Parteien genehmigt hat, S. 17 des Schiedsspruchs. Ob die entsprechenden Voraussetzungen auch für Jugoslawien zu bejahen sind, ist für die vorliegend verlangte Vollstreckbarkeitserklärung unerheblich; das von der Antragsgegnerin vorgelegte undatierte Gutachten von Prof. Dr. Lj. Rosenberg aus Zagreb betrifft offensichtlich die Verhältnisse in Jugoslawien und ist für ein jugoslawisches Gericht bestimmt, vgl. Seiten 1, 2, 8 und 12 dieses Gutachtens.

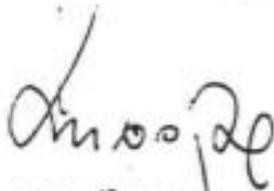
Soweit die Antragstellerin auch eine Vollstreckbarkeitserklärung des Schiedsspruchs hinsichtlich des Anspruchs der Fa. Feinpapier-Verkaufsgesellschaft mbH verlangt, waren ihr Antrag und die Beschwerde zurückzuweisen, weil sie nicht Inhaberin des insoweit titulierten Anspruchs ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist gem. §§ 1044 Abs. 1 S. 1, 1042 c Abs. 1 ZPO auszusprechen.



gez. Wais



gez. Knospe



gez. Bonfert